

Partnerschaft Sinzheim-Pignan e.V.

Satzung

Vorbemerkung

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Satzung jeweils nur die männliche Form verwendet; es sind aber Männer und Frauen gemeint, sofern keine andere Regelung festgelegt wird. Alle Ämter stehen grundsätzlich beiden Geschlechtern in gleicher Weise offen.

Präambel

Seit 1975 sind die Gemeinden Sinzheim und F- 34570 Pignan partnerschaftlich verbunden. Im Jahre 1982 wurde der Verein „Partnerschaft Sinzheim-Pignan e.V.“ zur Förderung der Partnerschaft gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Name des Vereins lautet: Partnerschaft Sinzheim-Pignan e.V.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bühl eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Sinzheim.
3. Der Zweck des Vereins ist es, die Kontakte zwischen den Einwohnern der Gemeinden Sinzheim und Pignan herzustellen und aufrechtzuerhalten, die Beziehung auf Völker verständigendem, kulturellem und sportlichem Gebiet zu fördern, sowie finanzielle Mittel zur Förderung dieses Zwecks zu generieren und zur Verfügung zu stellen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit / Neutralität

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2. Parteipolitische oder konfessionelle Betätigungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Nicht vollgeschäftsfähige natürliche Personen können die Mitgliedschaft bei schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten erwerben. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. Auf Antrag des abgelehnten Mitgliedsantragstellers entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
3. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem ersten Vorsitzenden
 - b.) dem zweiten Vorsitzenden
 - c.) dem Schriftführer
 - d.) dem Schatzmeister
 - e.) und bis zu sechs Beisitzern, von denen einer die Jugendlichen im Verein vertreten und ein weiterer die Pressearbeit des Vereins übernehmen sollte.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende, von denen jeder alleine vertretungsberechtigt ist.
4. Der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Sinzheim sollte die Position des zweiten Vorsitzenden des Vereins innehaben.
5. Bis zu zwei Vorstandsämter können auf eine Person vereint werden, nur nicht die Positionen des ersten, des zweiten Vorsitzenden und des Schatzmeisters.

6. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie können ihre notwendigen Auslagen vom Verein ersetzt verlangen.
7. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere verantwortlich für:
 - a.) die Führung der laufenden Vereinsaktivitäten,
 - b.) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c.) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d.) die Buchführung,
 - e.) die Erstellung des Jahresberichts
 - f.) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
8. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden, zu beschließen, soweit sie nicht dem Vereinszweck zuwiderlaufen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet, wenn nicht die Versammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a.) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b.) die Wahl der Kassenprüfer
 - c.) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - d.) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - e.) die Beschlussfassung über grundsätzliche Ziele zur Erreichung des Vereinszwecks, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f.) die Beschlussfassung über Gegenstände, die vom Vorstand vorgelegt werden

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung des Berichtsjahres. Sie erstatten Bericht in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

§ 10 Allgemeine Regelungen

1. Vorstand
 - a.) Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - b.) Vorstandssitzungen sind vom ersten oder zweiten Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr einzuberufen.
 - c.) Einberufungsfrist beträgt 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann formlos erfolgen.
 - d.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

2. Mitgliederversammlung

- a.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung der Einladung mit der Tagesordnung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Sinzheim, wobei die erste Bekanntgabe mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen muss.
- b.) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- c.) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- d.) Ein Beschluss über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend sind und mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.

3. Gemeinsame Vorschriften für Vorstand und Mitgliederversammlung

- a.) Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums verlangen geheime Abstimmung.
- b.) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt
- c.) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- d.) Über Sitzungen und Versammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von diesem und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Sinzheim, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst für Zwecke, die § 1 dieser Satzung entsprechen, zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Damit wird die Satzung in der Fassung vom 13.03.2000 gegenstandslos.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 11.04.2014